

zulegen, durch den die Spenden eingezogen wurden.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird dieser Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.“

1966

27. Die Dritte Verordnung vom 12. Mai 1966 über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) — (GBl. II S. 357) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 2 Buchst. e der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„e) bei Beschwerden gegen Auflagen oder andere Entscheidungen der Kreis-/Stadttransportausschüsse gemäß §§ 15, 18, 28 und 32 der Transportverordnung sowie anderer Rechtsvorschriften endgültig gemäß § 12 des Statuts des Kreis-/Stadttransportausschusses zu entscheiden.“

b) Die Anlage 3 wird durch folgenden § 12 ergänzt:

„§ 12

(1) Auflagen oder andere Entscheidungen gemäß § 2 Buchst. e haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen die Auflagen oder andere Entscheidungen der Kreis- oder Stadttransportausschüsse kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Auflage oder einer anderen Entscheidung bei dem Kreis- oder Stadttransportausschuß einzulegen, der die Auflage erteilt oder eine andere Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden. Entscheidungen über Beschwerden gegen Auflagen oder andere Entscheidungen, bei denen andere staatliche Organe mitgewirkt haben, sind mit diesen abzustimmen. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Bezirkstransportaus-

schuß zur Entscheidung zuzusenden. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Bezirkstransportausschuß hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

y

1967

28. Abschnitt V des Beschlusses vom 12. Mai 1967 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision — Auszug — (GBl. II S. 329) erhält folgende Fassung:

„V.

(1) Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate, Staats- und Wirtschaftsorgane sowie staatlichen Einrichtungen haben das Recht, gegen Revisionsfeststellungen und Auflagen der Staatlichen Finanzrevision Beschwerde einzulegen. Der Leiter ist während der Schlußbesprechung darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Schlußbesprechung einzulegen von

a) Ministern, anderen Leitern zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke beim Leiter der Staatlichen Finanzrevision,

b) Generaldirektoren der WB und volkseigener Kombinate sowie Leitern anderer Wirtschaftsorgane, volkseigener Betriebe und staatlicher Einrichtungen, die den zentralen Staatsorganen unterstehen, beim Leiter der für die Prüfung zuständigen Inspektion der Staatlichen Finanzrevision,

c) Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sowie Leitern der nicht unter Buchst. b genannten volkseigenen Betriebe und Kombinate, Staats- und Wirtschaftsorgane sowie staatlichen Einrichtungen beim Leiter der zuständigen Abteilung der Inspektion der Staatlichen Finanzrevision.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Durch die Entscheidung über die Beschwerde können die Revisionsfeststellungen und Auflagen aufgehoben oder entsprechend abgeändert werden, wenn die Beschwerde für berechtigt erachtet wird. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem überge-